

Oensingen, 6. Februar 2018

"KURZ UND BÜNDIG.....!!"

Traditionell möchten wir Sie über bevorstehende Neuerungen im kommenden Jahr informieren. **Die neuen MWST-Satzerhöhungen** treten auf den **01.01.2018 in Kraft**. Ebenso folgen Bemerkungen zur Harmonisierung des Zahlungsverkehrs.

1. Wechsel der MWST-Sätze per 01.01.2018

Mit dem Nein zur Altersvorsorge 2020 werden auch die Mehrwertsteuerprozent, die zusätzlich für die AHV vorgesehen waren, verworfen. Sie wären anstelle der Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung erhoben worden, die Ende Jahr ausläuft. Folgendes ist zu beachten:

Rechnungsstellung im Übergang

Ob der neue oder der alte Steuersatz bei der Fakturierung gilt, hängt vom Zeitpunkt oder dem Zeitraum der Leistungserbringung ab. Es sind also weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlungszeitpunkt massgebend. Arbeiten, Leistungen und Lieferungen bis zum 31.12.2017 sind mit den alten, Arbeiten, Leistungen und Lieferungen nach dem 01.01.2018 sind mit den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen. Arbeiten und Leistungen die über das Jahresende hinaus erbracht werden, sind aufzuteilen und mit den unterschiedlichen Steuersätzen in Rechnung zu stellen. Das Datum oder Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinandergehalten, so ist die Gesamtleistung zum **alten** Satz steuerbar.

Steuersätze	Alt	Neu
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,8 %	3,7 %

Saldosteuersätze alt (01.01.2017 – 31.12.2017)	Saldosteuersätze neu Ab 1. Januar 2018
---	---

0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Weitergehende Auskünfte oder Informationen wollen Sie bitte mit uns direkt besprechen.

2. **Harmonisierung des Zahlungsverkehrs**

In den kommenden Monaten und Jahren erfährt der Schweizer Zahlungsverkehr grössere Änderungen. Die bestehenden Formate und Belege werden ersetzt.

Ersatz DTA-Format	Das bekannte DTA wird durch das ISO pain.001 Format ersetzt. Die Änderung gilt ab dem 30. Juni 2018. Bei der Postfinance werden nur noch bis am 31. Dezember 2017 die alten Formate angenommen.
Ablösung roter und oranger Einzahlungsschein	Die roten und orangen Einzahlungsscheine werden durch die QR- Rechnung abgelöst. Ihre Softwarelösung muss ab dem 1. Januar 2019 die neue QR-Rechnung verarbeiten können. Voraussichtlich sind die roten und orangen Einzahlungsscheine noch bis Ende 2020 gültig.
IBAN Pflicht	Ab dem 1. Januar 2020 wird für Schweizer Zahlungen die IBAN Pflicht. Zahlungen ohne IBAN können dann nicht mehr ausgeführt werden.

3. Neuerungen bei den Sozialversicherungen ab 01.01.2018

Über die Neuerungen und Änderungen bei den Sozialversicherungen orientieren wir Sie – traditionsgemäss – mit unserer beiliegenden Sozialversicherungsübersicht.

Umfassende **Informationen zu den Fachthemen** können Sie jederzeit – gemäss ihren individuellen Wünschen – in einem persönlichen Gespräch, oder auch schriftlich von uns erhalten.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Familienangehörigen alles Gute für die kommenden Festtage und den bevorstehenden Jahreswechsel.

I H R E J O R N S T R E U H A N D A G



Hansjörg Jorns



Peter Jorns



Christian Senn



Franziska Wolff



Anja Jorns



Karin Aysel